

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Mahlstetten
Landkreis Tuttlingen

Benutzungsgebührenordnung für die Mehrzweckhalle Mahlstetten vom 07.06.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Mahlstetten hat am 07.06.2017 in öffentlicher Sitzung die Benutzungsgebührenordnung für die Mehrzweckhalle Mahlstetten wie folgt beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1 Entsprechend der Ziffer 11 der Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Mahlstetten vom 10.03.2009 werden für die Benutzung der Mehrzweckhalle Miet- und Nebenkosten nach dieser Benutzungsgebührenordnung erhoben. Alle Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 1.2 Erstreckt sich eine Veranstaltung zusammenhängend über mehrere Tage (bis zu 3 Tage) so werden die Grundgebühren nur einmal berechnet.
- 1.3 Sämtliche Nebenkosten und Gebühren (einschließlich Einsatz des Hausmeisters und Einsatz Bauhofmitarbeiter) werden von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.
- 1.4 Zu Bruch oder verloren gegangenes Mobiliar und Inventargegenstände sind nach dem Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
- 1.5 Einheimische Vereine und sonstige örtliche Organisationen können einmal pro Jahr eine kulturelle oder sportliche Veranstaltung abhalten, ohne dass hierfür eine Grundgebühr erhoben wird. Dies gilt nicht für reine Tanzveranstaltungen oder private Veranstaltungen.

2. Nebenkosten allgemein

- 2.1 Bei Veranstaltungen, für die Benutzungsgebühren im Rahmen dieser Benutzungsgebührenverordnung für die Mehrzweckhalle Mahlstetten erhoben werden, werden der Strom-, Gas- und Wasserverbrauch angerechnet.
- 2.2 Die Abrechnung der Nebenkosten Wasser, Strom, Gas erfolgt in Form einer Pauschale von 90 € pro Veranstaltungstag in den Monaten Mai bis September sowie einer Pauschale von 130 € pro Veranstaltungstag in den Monaten Oktober bis April.

3. kulturelle Veranstaltungen

- 3.1 Grundgebühr für kulturelle Veranstaltungen 220 EUR
- 3.2 Zuschlag für Küchenbenutzung 60 EUR
- 3.3 Teilküchennutzung (Küche ohne Herd) 30 EUR

4. sportliche Veranstaltungen

- 4.1 Grundgebühr für sportliche Veranstaltungen 90 EUR
- 4.2 Zuschlag für Küchenbenutzung 60 EUR
- 4.3 Teilküchennutzung (Küche ohne Herd) 30 EUR

5. private Veranstaltungen

- 5.1 Grundgebühr (einschließlich Stühle, Tische, Bühne, ohne Bar) 300 EUR
- 5.2 Zuschlag für Küchenbenutzung 60 EUR
- 5.3 Teilküchennutzung (Küche ohne Herd) 30 EUR
- 5.4 Kautions für Veranstaltungen 200 EUR

6. Veranstaltungen im Foyer

- 6.1 Foyer (einschließlich Benutzung des Getränkeausschankraumes der Halle) **120 EUR**
- 6.2 Zuschlag Küchenbenutzung **60 EUR**
- 6.3 Teilküchennutzung (Küche ohne Herd) **30 EUR**
- 6.4 Kaution für Veranstaltungen **100 EUR**

7. Jugendveranstaltungen

Bei reinen Sportveranstaltungen überwiegend Jugendlicher unter 16 Jahren wird keine Hallengebühr erhoben.

8. Zuschlag für Hausmeister- und Bauhoftätigkeit

- 8.1 Für die individuell notwendigen Tätigkeiten des Hausmeisters, wie das Aufstellen der Bühne, Tische und Stühle wird eine Gebühr von **55 EUR** pro Stunde erhoben. Ab 2.00 Uhr wird für jede angefangene Stunde zusätzlich **30 EUR** berechnet.
- 8.2 Für Tätigkeiten des Bauhofs für Veranstaltungen, werden die Bauhofstunden entsprechend kostendeckend in Rechnung gestellt. Der Stundensatz für den Einsatz von Bauhofmitarbeitern richtet sich nach dem jeweils aktuell gültigen Verrechnungssatz.

9. Veranstaltungen Auswärtiger

Auswärtige Veranstalter werden in der Halle in der Regel nicht zugelassen. In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat. Für Veranstaltungen Auswärtiger wird ein Zuschlag von 100 % erhoben. Als Auswärtig wird bezeichnet, wer nicht in der Gemeinde wohnhaft ist, jemals wohnhaft war oder keine Verwandtschaft 1. Grades (Großeltern, Eltern, Kinder) in der Gemeinde hat.

10. Brandwachen

Die Kosten für die angeordnete Brandwache trägt der Veranstalter. Der Kostenersatz richtet sich nach der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Satzung über die Entschädigung der Freiwilligen Feuerwehr Mahlstetten. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Veranstalter und der Freiwilligen Feuerwehr.

11. Inkrafttreten

Diese Benutzungsgebührenordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft.
Die Benutzungsgebührenordnung vom 21.06.1996/17.02.1998 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Mahlstetten, den 07.06.2017

Helmut Götz
Bürgermeister